

SBK.2023.266

(HA.2023.397; STA.2023.953)

Art. 306

Entscheid vom 25. September 2023

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichter Giese
Gerichtsschreiberin Gall

Beschwerde-
führer

A._____, [...]
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Pascal Messerli,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Baden,
Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG

Anfechtungs-
gegenstand

Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom
24. August 2023 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft

in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs und eventuell qualifizierter Geldwäscherei.

1.2.

Der Beschwerdeführer wurde am 19. Juni 2023 festgenommen und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 22. Juni 2023 bis zum 18. August 2023 in Untersuchungshaft versetzt.

1.3.

Am 18. Juli 2023 stellte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Baden ein Gesuch um Haftentlassung, welches das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Verfügung vom 2. August 2023 guthiess und dem Beschwerdeführer insbesondere eine Sicherheitsleistung in Höhe von Fr. 310'000.00 auferlegte. Die dagegen mit Eingabe vom 9. August 2023 erhobene Beschwerde hiess die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 1. September 2023 (SBK.2023.236) insoweit teilweise gut, als sie die Dispositiv-Ziffer 1 e) der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau aufhob und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zurückwies.

2.

2.1.

Im Beschwerdeverfahren SBK.2023.236 beantragte die Staatsanwaltschaft Baden mit Eingabe vom 17. August 2023 u.a. die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate.

2.2.

Mit Verfügung vom 18. August 2023 leitete der Verfahrensleiter der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau den Antrag der Staatsanwaltschaft Baden betreffend Haftverlängerung zuständigkeitshalber an das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau weiter.

2.3.

Mit Verfügung vom 18. August 2023 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die provisorische Fortdauer der Untersuchungshaft bis zum Entscheid über den Verlängerungsantrag an.

2.4.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte mit Verfügung vom 24. August 2023 die Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer um drei Monate bis zum 17. November 2023.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer erhob gegen die ihm am 28. August 2023 zugestellte Verfügung mit Eingabe vom 6. September 2023 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

- " 1. Es sei die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 24. August 2023 aufzuheben und der Beschwerdeführer unmittelbar aus der Untersuchungshaft zu entlas[s]en.
- 2. Es seien dem Beschuldigten keine Kosten aufzuerlegen.
- 3. Es sei die amtliche Verteidigung nach wie vor zu bewilligen."

3.2.

Mit Eingabe vom 11. September 2023 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau unter Hinweis auf die Begründung der angefochtenen Verfügung auf eine Vernehmlassung.

3.3.

Mit Beschwerdeantwort vom 13. September 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft Baden die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.4.

Mit E-Mail vom 19. September 2023 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme gleichen Datums zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Baden ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer als verhaftete Person ist berechtigt, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) vom 24. August 2023 mit Beschwerde anzufechten (Art. 222 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf seine frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die

beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig (Tatverdacht) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr; lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr; lit. c). Haft ist ferner zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

3.

3.1.

3.1.1.

3.1.1.1.

Die Vorinstanz hielt fest, am dringenden Tatverdacht habe sich seit dem Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers nichts verändert. Es werde diesbezüglich auch nichts Neues von der Staatsanwaltschaft Baden oder der Verteidigung vorgebracht. Es könne somit vollumfänglich auf die Verfügungen vom 2. August 2023 (HA.2023.351) und vom 22. Juni 2023 (HA.2023.289) verwiesen werden. Der dringende Tatverdacht sei nach wie vor zu bejahen (angefochtene Verfügung, E. 2.3).

3.1.1.2.

Die Vorinstanz hielt mit Verfügung vom 22. Juni 2023 fest, dem Beschwerdeführer werde gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 StGB) und eventuell qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) vorgeworfen. Aus den ihr von der Staatsanwaltschaft Baden vorgelegten Beilagen zum Haftantrag gehe im Wesentlichen hervor, dass der Beschwerdeführer mutmasslich Teil einer professionellen Gruppierung sei, welche mit der Betrugsmasche "falso polizia" Personen dazu verleite, den angeblichen Polizisten hohe Bargeldbeträge abzugeben oder falsche Rechnungen zu bezahlen. Tatsächlich handle es sich jedoch um Konti der Gruppierung, welche die eingegangenen Beträge innert kürzester Zeit in bar bezogen oder an Dritte überwiesen habe. Den Beschwerdeführer belasteten dabei insbesondere die Aussagen der beiden Mitbeschuldigten B._____ und C._____: B._____ habe den Beschuldigten im Zusammenhang mit zwei Bargeldübergaben (Fr. 50'000.00 am 9. Januar 2023 und Fr. 80'000.00 am 12. Januar 2023) im Fall D._____, die schliesslich zu Streit geführt hätten, belastet. C._____ habe ausgesagt, der Beschwerdeführer habe ihnen Handlungsanweisungen gegeben und in der ganzen Angelegenheit die Fäden gezogen. Im Fall E._____ habe sie

ihn mit dem ausdrücklichen Ziel an deren Wohnort gefahren, in deren Briefkasten falsche Rechnungen zu betrügerischen Zwecken zu deponieren. Solche Rechnungen habe der Beschwerdeführer denn auch in ihrer Wohnung zwischengelagert, wo sie anlässlich der Hausdurchsuchung festgestellt worden seien. Überdies pflege der Beschwerdeführer Kontakt zu seinem in der Türkei lebenden Bruder, der dort ein Callcenter betreibe, von welchem aus in die Schweiz telefoniert werde. Nach Ansicht der Vorinstanz erhärteten die Aussagen beider Mitbeschuldigten sich insbesondere durch die Übereinstimmung der Mobiltelefonstandorte der dreien bei mehreren mutmasslichen Geldübergaben im Januar 2023, welche sich aus der rückwirkenden telefonischen Teilnehmeridentifikation (RTI) klar ergäben. Es bestünden damit sowohl durch verschiedentliche Aussagen durch Mitbeschuldigte als auch durch die Ergebnisse der RTI belastbare Indizien für eine Tatbeteiligung des Beschwerdeführers. Der beruflich als selbständiger Treuhänder tätige Beschwerdeführer werde nach jetzigem Verfahrensstand dringend verdächtigt, sich durch administrative Tätigkeiten wie die Organisation von Firmenübernahmen, das betrügerische Verfassen falscher Rechnungen und die Entgegennahme von deliktischem Bargeld massgeblich an der Betrugsmasche beteiligt zu haben (Verfügung der Vorinstanz vom 22. Juni 2023 [HA.2023.289] E. 2.2.2).

3.1.1.3.

Mit Verfügung vom 2. August 2023 erwog die Vorinstanz, die Mitbeschuldigte C._____ habe in der Konfrontationseinvernahme vom 17. Juli 2023 auf Fragen betreffend den Beschwerdeführer mehrheitlich von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Wie die Staatsanwaltschaft Baden zu Recht ausführe, habe die Mitbeschuldigte den Beschwerdeführer jedoch auch nicht entlastet. Ihre Antwort auf Frage 174 in der Konfrontationseinvernahme belaste den Beschwerdeführer weiterhin. Betreffend angeblicher Widersprüche sei keine ausführliche Glaubhaftigkeitsanalyse vorzunehmen. Insgesamt sei nach wie vor von einem Tatverdacht auszugehen. Seit der Verhandlung vom 22. Juni 2023 seien erst gut vier Wochen vergangen, folglich eine relativ kurze Zeit. Für die Indizien, welche einen dringenden Tatverdacht belegen würden, könne auf die Ausführungen in der Verfügung vom 22. Juni 2023 (HA.2023.289) verwiesen werden, welche nach wie vor Geltung beanspruchten. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers trage seine abschliessende Aussage an der Konfrontationseinvernahme dazu bei, den Tatverdacht gegen ihn zu erhärten. Ob es sich dabei um ein Geständnis handle, sei nicht relevant bzw. nicht vom Zwangsmassnahmengericht zu beurteilen. Die Aussage "Ja, einmal ging ich über die Grenzen und machte einfach mit. Ich bereue es.", stelle jedenfalls ein Indiz dafür dar, dass der Beschwerdeführer massgeblich in den Fall involviert sei. Unter Hinweis auf die Ausführungen der Verfügung vom 22. Juni 2023 sei somit ein dringender Tatverdacht weiterhin zu bejahen (Verfügung der Vorinstanz vom 2. August 2023 [HA.2023.351] E. 3.3).

3.1.2.

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe bereits im Juni den hinreichenden Tatverdacht ausführlich begründet. Rückblickend auf die letzten drei Monate lasse sich aber festhalten, dass sich dieser nicht erhärtet habe. Die anderen beiden Beschuldigten hätten den Beschwerdeführer anfänglich stark belastet, in der Konfrontationseinvernahme vom 17. Juli 2023 habe insbesondere C._____ ihre früheren Aussagen jedoch stark relativiert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Aussagen von C._____ den Beschwerdeführer im aktuellen Strafprozess aktuell am meisten belasten und sehr wenige andere Indizien generell vorlägen, müsse man klar festhalten, dass sich der hinreichende Tatverdacht seit Juni nicht nur nicht erhärtet, sondern auch gar nicht bestätigt habe. C._____ sei in der Konfrontationseinvernahme komplett unglaubwürdig gewesen und auch B._____ habe sich nicht mehr genau daran erinnern können, wie oft er den Beschwerdeführer gesehen haben wolle. Der Beschwerdeführer habe zudem auch nie bestritten, dass er geschäftlich Kontakt mit den erwähnten Personen gehabt habe. Deshalb seien auch die Handyauswertungen, welche den Beschwerdeführer an gewissen Standorten ausfindig gemacht hätten, nicht aussagekräftig. Da die Aussagen von C._____ nicht glaubwürdig seien, sei auch bezüglich angeblicher Rollenverteilung der drei involvierten Personen nichts erwiesen. Die Staatsanwaltschaft Baden habe bisher den Beschwerdeführer als Kopf einer kriminellen Bande, welche die Betrugsnummer "falscher Polizist" mehrfach durchgeführt haben solle, angesehen. Da keine neuen Kenntnisse vorlägen, habe sich auch die Rolle des Beschwerdeführers in den letzten Monaten nicht bestätigt. Deshalb gebe es auch keine sachlichen Gründe, weshalb B._____ und C._____ schon seit Monaten frei seien und die Untersuchungshaft jeweils nicht verlängert worden sei, der Beschwerdeführer aber noch mindestens bis November in Untersuchungshaft verbleiben solle (Beschwerde, S. 2 f.).

3.1.3.

Die Staatsanwaltschaft Baden entgegnet auf die Ansicht des Beschwerdeführers, der Tatverdacht habe sich in den letzten Monaten nicht erhärtet, das Obergericht habe mit Entscheid vom 1. September 2023 (E. 2.2) vor weniger als zwei Wochen den dringenden Tatverdacht bejaht bzw. diesen, gemessen am Verfahrensstand, als genügend dicht betrachtet. Ausserdem verschweige der Beschwerdeführer die in Kürze anstehende Fotowahlkonfrontation mit sieben weiteren geschädigten Personen. Es gehe um sieben weitere Betrugsfälle nach der Masche "falscher Polizist", bei welchen sich aus der Auswertung der RTI ein Zusammenhang zum Mobiltelefon des Beschwerdeführers habe herstellen lassen. Im Rahmen der Gegenüberstellung werde zu eruieren sein, ob eine der geschädigten Personen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den infrage stehenden Delikten als Geldabholer wiedererkenne. Fehl gehe ebenfalls die Argumentation des Beschwerdeführers, die anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände hätten bis anhin zu keinen neuen Erkenntnissen geführt.

Bis anhin habe keine Auswertung der beschlagnahmten EDV-Geräte stattfinden können, da der Beschwerdeführer selbst die Siegelung verlangt habe. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe mit Verfügung vom 8. August 2023 im Entsiegelungsverfahren entschieden, wo der Beschwerdeführer unterlegen und der Staatsanwaltschaft Baden die Durchführung der Durchsuchung der Datenträger gestattet worden sei. Sofern diese Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwachse, könne frühestens in den nächsten Tagen mit der Auswertung der EDV-Gerätschaften begonnen werden. Dass diesbezüglich bislang keine weiteren belastenden Vorhalte hätten präsentiert werden können, sei damit erklärt (Beschwerdeantwort, S. 2).

3.2.

3.2.1.

Zum allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts kann im Rahmen des Haftverfahrens – im Gegensatz zum erkennenden Sachgericht – keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorgenommen werden. Macht ein Inhaftierter – wie hier – geltend, er befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist daher zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der inhaftierten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage ist damit weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE 143 IV 316 E. 3.1; 143 IV 330 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_235/2018 vom 30. Mai 2018 E. 4.1).

3.2.2.

Der dringende Tatverdacht muss sich im Verlauf des Strafverfahrens grundsätzlich verdichten (bzw. ausreichend hoch verbleiben). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretetheit des Tatverdachts zu stellen. Wenn bereits in einem frühen Verfahrensstadium ein erheblicher und konkreter dringender Tatverdacht besteht, der eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen lässt, muss sich dieser allerdings nicht weiter erhärten. In diesem Fall ist der allgemeine Haftgrund gegeben, wenn die beschuldigte Person im Laufe der Ermittlungen nicht entlastet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_131/2022 vom 25. März 2022 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 143 IV 316 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine

Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2 m.w.H.).

3.3.

3.3.1.

Mit Entscheid vom 1. September 2023 bejahte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau unter Verweis auf die nachvollziehbaren und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in den Verfügungen vom 22. Juni 2023 (E. 2.2.2) und vom 2. August 2023 (E. 3.3) sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 9. August 2023 den dringenden Tatverdacht nicht bestritten hat, das Vorliegen des dringenden Tatverdachts (vgl. SBK.2023.236 E. 2.2). Hiervon ist grundsätzlich nach wie vor auszugehen, das heisst, es besteht zusammengefasst – wie die Vorinstanz mit Verfügung vom 22. Juni 2023 in E. 2.2.2 festgehalten hat – der dringende Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer mutmasslich als Teil einer professionellen Gruppierung handelte, welche mit der Betrugsmasche "falso polizia" Personen dazu verleitet hat, den angeblichen Polizisten hohe Bargeldbeträge abzugeben oder falsche Rechnungen zu bezahlen. Dabei besteht der dringende Verdacht, dass sich der beruflich als selbständiger Treuhänder tätige Beschwerdeführer durch administrative Tätigkeiten wie die Organisation von Firmenübernahmen, das betrügerische Verfassen falscher Rechnungen und die Entgegennahme von deliktischem Bargeld massgeblich an der Betrugsmasche beteiligt hat. Belastbare Indizien für diesen Tatverdacht stellten insbesondere die Aussagen der Mitbeschuldigten B._____ und C._____ dar. Der Beschwerdeführer bringt nunmehr vor, dieser Tatverdacht habe sich nicht erhärtet bzw. sei "nun klar zu verneinen" (Beschwerde, S. 3). Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

3.3.2.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der dringende Tatverdacht habe sich aufgrund der Konfrontationseinvernahme vom 17. Juli 2023 "nicht nur nicht erhärtet, sondern auch gar nicht bestätigt" (vgl. E. 3.1.2), brachte er bereits im Haftentlassungsgesuch vom 18. Juli 2023 vor (Beilage 1 zum Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs vom 21. Juli 2023 in HA.2023.351, S. 1 f.). Damit hat sich die Vorinstanz in E. 3.3 der Verfügung vom 2. August 2023 (vgl. hierzu auch E. 3.1.1.3) – wie die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau in E. 2.2 des Entscheids SBK.2023.236 vom 1. September 2023 festgehalten hat (vgl. E. 3.3.1 hiervor) – nachvollziehbar und zutreffend auseinandergesetzt und den dringenden Tatverdacht weiterhin bejaht. Gründe weshalb von dieser Beurteilung abzuweichen wäre, werden weder vom Beschwerdeführers vorgebracht, noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Es bleibt vielmehr dabei, dass – wie die Vorinstanz in E. 3.3 der Verfügung vom 2. August 2023 zutreffend erwogen hat – die Mitbeschuldigte C._____ in der Konfron-

tationseinvernahme vom 17. Juli 2023 auf Fragen betreffend den Beschwerdeführer mehrheitlich von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Dadurch hat sie den Beschwerdeführer nicht entlastet. Vielmehr belastet insbesondere ihre Antwort auf die Frage 174 in der Konfrontationseinvernahme vom 17. Juli 2023 den Beschwerdeführer weiterhin schwer. Dort gab C._____ an, der Bruder des Beschwerdeführers habe ihr auf Telegramm die Adresse von Frau E._____ gegeben, welche sie an den Beschwerdeführer weitergeleitet habe. Danach sei sie mit dem Beschwerdeführer nach Q._____ gefahren und der Beschwerdeführer habe "die Rechnung in den Briefkasten" geworfen. Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festgehalten hat, ist betreffend angeblicher Widersprüche keine ausführliche Glaubhaftigkeitsanalyse vorzunehmen (vgl. Verfügung vom 2. August 2023 [HA.2023.351] E. 3.3). Hinzu kommt, dass die ebenfalls von der Vorinstanz bereits in E. 3.3 der Verfügung vom 2. August 2023 erwähnte Aussage des Beschwerdeführers, "ja, einmal ging ich über die Grenzen und machte einfach mit. Ich bereue es.", ein erhebliches Indiz für seine Tatbeteiligung darstellt. Der dringende Tatverdacht ist damit nach wie vor zu bejahen. Er ist dabei derart erheblich und konkret, dass er sich nicht weiter verdichten oder erhärten muss, sondern es genügt, wenn der Beschwerdeführer im Laufe der Ermittlungen nicht entlastet wird (vgl. E. 3.2.2 hiervor). Insofern ist es irrelevant, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben an der Fotowahlkonfrontation mit sieben weiteren geschädigten Personen nicht erkannt worden sei (vgl. Stellungnahme Beschwerdeführer vom 19. September 2023, S. 1). Im Übrigen erfolgte die Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. September 2023 per E-Mail, ohne diese mit einer elektronischen Signatur zu versehen, weshalb ihr ohnehin keine Wirkung zukommt (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 9a zu Art. 110 StPO).

3.4.

Zusammengefasst ist die allgemeine Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer betreffend gewerbsmässigen Betrugs und eventuell qualifizierter Geldwäscherei zu bejahen.

4.

4.1.

4.1.1.

Mit Verfügung vom 24. August 2023 bejahte die Vorinstanz unter Verweis auf die Verfügungen vom 2. August 2023 (HA.2023.351) und vom 22. Juni 2023 (HA.2023.289) das Vorliegen der Fluchtgefahr. Die Einwände des Beschwerdeführers enthielten keine neuen Erkenntnisse, welche eine Abweichung von den Einschätzungen in den beiden erwähnten Verfügungen rechtfertigten. Aufgrund der Schwere der Vorwürfe und der bestehenden Verbindung zum Bruder im Ausland sei jedoch von einer starken Fluchtneigung auszugehen (angefochtene Verfügung, E. 2.4).

4.1.2.

Der Beschwerdeführer verweist grossmehrheitlich auf die Verfügung der Vorinstanz vom 22. Juni 2023, in welcher explizit nicht von Fluchtgefahr, sondern von Fluchtneigung die Rede sei, welcher mit milderer Ersatzmassnahmen begegnet werden könne. Aus dem von der Staatsanwaltschaft Baden als Argument für den Fluchtwillen des Beschwerdeführers eingebrachten abgehörten Telefongespräch gehe nichts Eindeutiges hervor und auch im Verlaufe der letzten Wochen hätten sich daraus keine neuen Fakten oder Indizien erhärtet. Zudem wisse er schon seit März, dass gegen B. _____ und C. _____ ermittelt werde. Wenn er wirklich habe fliehen wollen, wäre dies im Zeitraum von März bis Juni ohne weiteres möglich gewesen. Eine reine Spekulation, er habe mit einem gewissen Vorlaut während einem Telefonat seinen Fluchtwillen bekundet, reiche somit nicht, um die Fluchtgefahr anzunehmen, wenn das Ganze ja möglich gewesen sei. Auch das Verhalten seines Bruders könne – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Baden – keine Untersuchungshaft begründen. Zudem habe der Beschwerdeführer sehr wohl auch Familienangehörige in der Schweiz, weshalb es falsch sei, ihn als Einzelgänger in der Schweiz zu qualifizieren, der nur Familienangehörige in der Türkei habe (Beschwerde, S. 4 f.).

4.1.3.

Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht bzw. ein Untertauchen nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation, allfällige Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches zu berücksichtigen (BGE 145 IV 503 E. 2.2, BGE 143 IV 160 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 1B_548/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

4.1.4.

Mit Entscheid vom 1. September 2023 (SBK.2023.236) bejahte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau unter Verweis auf die nachvollziehbaren und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in den Verfügungen vom 22. Juni 2023 (E. 2.3.2) und vom

2. August 2023 (E. 3.4.1) sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 9. August 2023 dies nicht bestritten hat, die Fluchtneigung bzw. die Fluchtgefahr (SBK.2023.236 E. 2.2). Hiervon ist grundsätzlich nach wie vor auszugehen, das heisst, es besteht – wie die Vorinstanz mit Verfügung vom 22. Juni 2023 in E. 2.3.2 festgehalten hat – unbestritten (vgl. E. 4.1.2 hiervor) zumindest eine Fluchtneigung. Dies im Wesentlichen daher, weil der Beschwerdeführer, als türkischer Staatsangehöriger mit beruflichen und familiären Kontakten (insb. Bruder und dessen Ehefrau, mit welchen er manchmal zwei bis drei Mal pro Woche, manchmal alle zwei Wochen telefoniert (vgl. Eröffnung Festnahme vom 20. Juni 2023 [Beilage 2 zum Haftantrag vom 21. Juni 2023 in HA.2023.289] Fragen 59 ff.) in die Türkei, kaum über soziale Kontakte in der Schweiz verfügt (vgl. Eröffnung Festnahme vom 20. Juni 2023 [Beilage 2 zum Haftantrag vom 21. Juni 2023 in HA.2023.289] Frage 56: "Ich bin eigentlich nur zuhause kann man sagen.", Frage 66 [Antwort auf die Frage: "Was tun Sie in Ihrer Freizeit?"] "Bin nur zu Hause."), bzw. nach dem Wegfall der Beziehung zu C._____ nur sein Onkel und ein Rentner als Kollege (F._____) verbleibt, mit denen er sich "ab und zu" trifft (vgl. Eröffnung Festnahme vom 20. Juni 2023 [Beilage 2 zum Haftantrag vom 21. Juni 2023 in HA.2023.289] Fragen 56 f.). Gegen eine Flucht ins Ausland bzw. konkret in die Türkei spricht damit einzig die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Treuhänder. Dies ist jedoch nicht als Fluchthindernis anzusehen, denn der Beschwerdeführer wird, sollte er die ihm vorgeworfenen Delikte tatsächlich begangen haben, in der Schweiz zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr als Treuhänder arbeiten können. Zudem ist diese Tätigkeit – wie die Staatsanwaltschaft Baden zutreffend erkennt (vgl. Beschwerdeantwort vom 17. August 2023 [in HA.2023.236], S. 3) – nicht sehr einbringlich, ansonsten wäre ihm in den letzten sechs Monaten vor der Festnahme am 20. Juni 2023 nicht drei Mal der Strom abgestellt worden (vgl. Eröffnung Festnahme vom 20. Juni 2023 [Beilage 2 zum Haftantrag vom 21. Juni 2023 in HA.2023.289] Frage 12). Für eine Flucht spricht weiter mit der Staatsanwaltschaft Baden (vgl. Beschwerdeantwort, S. 3) – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde, S. 4) – nach wie vor das Telefongespräch des Beschwerdeführers mit F._____, das heisst mit seinem einzigen verbleibenden Kollegen in der Schweiz, vom 9. Juni 2023. Nachdem F._____ sagte, "lass uns verpissen von hier, ich habe genug", antwortete der Beschwerdeführer, "wir sollten etwas wie ein Café machen". Die beiden waren sich dabei einig darüber, dass dies an einem Ort wie R._____ (Ortschaft in der Türkei) sein sollte, den sie einmal gemeinsam besucht hatten (vgl. Protokoll Telefonkontrolle vom 9. Juni 2023 [Beilage 19 zum Haftantrag vom 21. Juni 2023 in HA.2023.289]). Entgegen der Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung, E. 2.4) ist damit aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der Schwere der Vorwürfe nicht nur von einer starken Fluchtneigung, sondern von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen.

4.2.

Betreffend die Kollusionsgefahr hielt die Vorinstanz fest, weder die Staatsanwaltschaft Baden noch der Beschwerdeführer hätten Ausführungen dazu gemacht, was wohl damit zusammenhänge, dass gegen die Ersatzmassnahmen betreffend die Kollusionsgefahr keine Beschwerde erhoben worden sei. Es könne zumindest festgestellt werden, dass sich auch diesbezüglich nichts verändert habe, womit auf die Verfügung vom 2. August 2023 (HA.2023.351) verwiesen werden könne (vgl. angefochtene Verfügung, E. 2.5). Dieser Ansicht ist grundsätzlich beizupflichten, es kann jedoch ohnehin offen bleiben, ob noch eine Kollusionsgefahr besteht, denn selbst wenn dies der Fall wäre, könnte dieser mit den in der Verfügung der Vorinstanz vom 2. August 2023 erwähnten Ersatzmassnahmen begegnet werden. Da vorliegend in Bezug auf die ausgeprägte Fluchtgefahr Ersatzmassnahmen ausscheiden (vgl. E. 5 nachstehend), entfielen Ersatzmassnahmen betreffend eine allfällige Kollisionsgefahr ohnehin. Hinzu kommt, dass die weiteren Haftgründe nicht abschliessend geprüft zu werden brauchen, nachdem vorliegend Fluchtgefahr besteht und das Vorliegen eines besonderen Haftgrundes im Sinne von Art. 221 StPO ausreichend ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 4.4).

5.

5.1.

Die Vorinstanz hielt fest, die nicht angefochtenen Ersatzmassnahmen zwecks Vermeidung der Kollusionsgefahr würden nach wie vor genügen. Sie stellte allerdings fest, dass die angeordnete Ersatzmassnahme in Form einer Sicherheitsleistung in Höhe von Fr. 310'000.00 nicht umgesetzt werden könne. Der Beschwerdeführer verfüge gemäss eigenen Angaben über zu wenig finanzielle Mittel, um die Sicherheitsleistung zu bezahlen. Er verlange, die Sicherheitsleistung auf Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00 festzusetzen. Eine Haftentlassung gegen Kautions komme nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur in Frage, wenn die Sicherheitsleistung tatsächlich geeignet sei, den Beschuldigten von einer Flucht abzuhalten; bei mittellosen Beschuldigten falle eine Haftkautions als wirksame Ersatzmassnahme grundsätzlich ausser Betracht. Dass nur reiche Menschen derartige Summen bezahlen könnten und aus der Haft entlassen würden, spreche somit nicht gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung. Eine Sicherheitsleistung von Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00 sei nicht genügend wirksam, um den Beschwerdeführer von einer Flucht abzuhalten. Eine solch tiefe Sicherheitsleistung lasse insbesondere die hohe mutmassliche Deliktssumme und die Schwere der vorgeworfenen Delikte ausser Betracht. Ohne die Sicherheitsleistung genüge die Ausweis- und Schriftensperre und die Meldeflicht nicht, um der bestehenden Fluchtneigung zu begegnen. Die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate gemäss Antrag der Staatsanwaltschaft Baden erscheine aufgrund der drohenden Freiheitsstrafe als verhältnismässig (vgl. angefochtene Verfügung, E. 2.6).

5.2.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz ihn nicht unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aus der Haft entlassen hat. Er habe sich bisher stets kooperativ verhalten und wäre auch bereit, mehrere Ersatzmassnahmen mitzutragen, sofern diese als notwendig erachtet würden. Aus diesen Gründen reiche es, eine Ausweis- und Schriftensperre sowie eine strenge Meldepflicht und das Ganze kombiniert mit einer Fussfessel zu verfügen, anstatt auf einer derart hohen Sicherheitsleistung zu beharren. Man könne sich dann schon fragen, weshalb bei derartigen Vermögensdelikten beispielsweise nur ein reicher Banker, der eine Sicherheitsleistung zahlen könne, aus der Untersuchungshaft entlassen werden könne, nicht aber ein Mensch mit einem durchschnittlichen Einkommen (Beschwerde, S. 4).

5.3.

Mildere Ersatzmassnahmen für Haft können geeignet sein, einer gewissen (niederschweligen) Fluchtneigung ausreichend Rechnung zu tragen. Zu denken ist etwa an eine Pass- und Schriftensperre, eine Meldepflicht oder ein elektronisch überwachter Hausarrest (vgl. Art. 237 Abs. 2 StPO). Besteht dagegen eine ausgeprägte Fluchtgefahr, erweisen sich Ersatzmassnahmen regelmässig als nicht ausreichend (Urteile des Bundesgerichts 1B_369/2020 vom 5. August 2020 E. 4.2 und 1B_264/2020 vom 17. Juni 2020 E. 6.1 mit Hinweis; vgl. auch BGE 145 IV 503 E. 3.3 und Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 5).

5.4.

Die Fluchtgefahr ist als ausgeprägt einzustufen (vgl. E. 4.1.4 hiavor), weshalb sich Ersatzmassnahmen in der Regel von vornherein als nicht ausreichend erweisen (vgl. E. 5.3 hiavor). Mildere Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO, welche die Fluchtgefahr hinreichend bannen könnten, sind denn auch vorliegend nicht erkennbar. Die vom Beschwerdeführer angeregte Ausweis- und Schriftensperre ist bei ausländischen Staatsangehörigen kaum wirksam, da die schweizerischen Behörden den ausländischen nicht verbieten können, dem Beschuldigten neue Reisepapiere auszustellen (Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 5 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1B_181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.3.2). Im Übrigen finden im Schengenraum grundsätzlich keine Personenkontrollen statt, weshalb insoweit die Grenze auch ohne Ausreisepapiere leicht überschritten werden kann (BGE 145 IV 503 E. 3.2). Mit der weiter vorgeschlagenen Fussfessel – gemeint dürfte hier ein Electronic Monitoring sein – kann eine Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 Abs. 3 StPO lediglich kontrolliert werden. Sie ist hingegen nicht geeignet, eine Flucht zu verhindern und somit einer Fluchtgefahr tatsächlich zu begegnen (FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 10 zu Art. 237 StPO mit Hinweisen). Insbesondere fällt auch die vom

Beschwerdeführer vorgebrachte Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00 (Stellungnahme zum Haftverlängerungsgesuch vom 22. August 2023 [in: HA.2023.397], S. 2; Beschwerde vom 9. August 2023 [in: SBK.2023.236], S. 2) mit Blick auf die ausgeprägte Fluchtgefahr ausser Betracht, da sie – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. E. 5.1 hiervor) nicht geeignet erscheint, ihn tatsächlich von einer Flucht abzuhalten. Dies gerade auch mit Blick auf die sehr hohe Deliktssumme von über Fr. 670'000.00 (vgl. Verfügung der Vorinstanz vom 2. August 2023, E. 3.5). Bei dieser Deliktssumme lässt sich – selbst wenn dem Beschwerdeführer nur ein Teil davon zustünde (vgl. Stellungnahme zum Haftverlängerungsgesuch vom 22. August 2023 [in: HA.2023.397], S. 2) – nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer den Verfall der Kaution in Kauf nehmen würde.

5.5.

Nach dem Dargelegten kann der Beschwerdeführer nicht gegen Leistung einer Kaution aus der Haft entlassen werden. Andere Gründe, welche gegen die Verhältnismässigkeit der mit der angefochtenen Verfügung bestätigten Verlängerung der Untersuchungshaft sprechen, bringt der Beschwerdeführer nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Demnach ist die Verhältnismässigkeit der Verlängerung der strafprozessualen Haft zu bejahen.

6.

Zusammengefasst ist die von der Vorinstanz am 24. August 2023 bis zum 17. November 2023 für den Beschwerdeführer verlängerte Untersuchungshaft nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

7.

7.1.

Der Beschwerdeführer unterliegt vollständig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

7.2.

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 68.00, zusammen Fr. 1'068.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 25. September 2023

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Gall